



Neue Corona-Hilfsmaßnahmen (Stand 4.4.2020)

Das nachfolgende Inhaltsverzeichnis soll einen Kurzüberblick über die einzelnen Punkte dieses Newsletters geben:

- 1. Corona-Hilfs-Fonds**
 - a.) Garantien
 - b.) Zuschüsse
 - c.) Weiterführende Informationen
- 2. Härtefallfonds - Phase 2**
- 3. Steuerliche Erleichterungen**
- 4. Änderungen iZm Insolvenzanmeldungen**
- 5. Ausblick**

ECOVIS – DAS UNTERNEHMEN IM PROFIL

Nachfolgend werden die wesentlichen Aspekte kurz zusammengefasst:

1. Corona-Hilfs-Fonds

Die rasche Bereitstellung von finanziellen Mitteln für österreichische Unternehmen, die auf Grund der Corona-Krise schwerwiegende Liquiditätsengpässe haben. Diese Unterstützung soll das wirtschaftliche Überleben der Unternehmen sicherstellen und wird in Form von nicht-rückzahlbaren Fixkostenzuschüssen und Garantien gewährt.

Für welche Unternehmen steht der Corona-Hilfs-Fonds bereit:

Unternehmen und Branchen, die durch Maßnahmen wie Betretungsverbote, Reisebeschränkungen oder Versammlungsbeschränkungen besonders betroffen sind und Liquiditätsprobleme haben. Darüber hinaus hilft der Corona Hilfs-Fonds Unternehmen, die in Folge der Corona-Krise mit großen Umsatzeinbußen und der Gefährdung ihrer Geschäftsgrundlage konfrontiert sind.

Kommentar ECOVIS: Nach unserer Lesart sollte daher der Anwendungsbereich tatsächlich sehr breit sein, die konkreten Formulierungen in der Förderrichtlinie werden aber dazu abzuwarten sein.

a.) Garantien

- Umfang: Die Garantie der Republik deckt 90% der Kreditsumme ab. Damit werden Betriebsmittelkredite besichert. Die Obergrenze dafür sind maximal 3 Monatsumsätze oder maximal 120 Mio. Euro. Diese kann nur in begründeten Ausnahmefällen erhöht werden. Die Laufzeit beträgt maximal 5 Jahre und kann um bis zu 5 Jahre verlängert werden. Laut Finanzminister Blümel soll für KMUs sogar eine 100%ige Garantie greifen.
- Spezielle Anspruchsvoraussetzung für Garantien: Der Standort und die Geschäftstätigkeit müssen in Österreich sein, und es muss ein Liquiditätsbedarf für den heimischen Standort bestehen. Für Aktiengesellschaften gilt, dass Boni nur bis zu 50% der letztjährigen Boni an Vorstände ausgeschüttet werden und keine Dividendenzahlungen von 16.3.2020 bis 16.3.2021 aus dieser Liquiditätshilfe getätigt werden dürfen.
- Antrag: Beantragungen sind ab 8.4.2020 möglich. Die Abwicklung erfolgt über die neugegründete COFAG – Covid-19 Finanzierungsagentur gemeinsam mit AWS, ÖHT und OeKB, wobei als Single-Point of Contact die Hausbank fungieren soll.
- Auszahlungszeitpunkt: Erste Auszahlungen ab 15. April 2020.

b.) Zuschüsse

- Umfang:
 - Bemessungsgrundlage sind die Fixkosten und Umsatzausfälle des Unternehmens zwischen 15. März 2020 und Ende der Covid-Maßnahmen.
 - Fixkostenzuschuss (max 90 Mio) ist gestaffelt und abhängig vom Umsatzausfall des Unternehmens, wenn diese binnen 3 Monaten EUR 2.000 übersteigen.
- Folgende Fixkostenstaffel kommt zur Anwendung
 - 40 – 60% Umsatzausfall: 25% Ersatzleistung von den Fixkosten
 - 60 – 80% Umsatzausfall: 50% Ersatzleistung von den Fixkosten
 - 80-100% Umsatzausfall: 75% Ersatzleistung von den Fixkosten
- Als Fixkosten gelten zB Geschäftsraummiete, Versicherung, Zinsen, Strom, Gas, Telekommunikation, Wertverlust bei verderblichen/saisonalen Waren von mindestens 50%, angemessener Unternehmerlohn in Höhe von maximal EUR 2.000 pro Monat.
- Fixkostenzuschuss ist steuerfrei, reduziert aber die abzugsfähigen Aufwendungen im betreffenden Wirtschaftsjahr

- Anspruchsvoraussetzung:
 - Standort und Geschäftstätigkeit samt Fixkosten in Österreich
 - Umsatzverlust in 2020 während der Corona-Krise von zumindest 40%, der durch die Ausbreitung von COVID-19 verursacht ist
 - Unternehmen müssen sämtliche zumutbare Maßnahmen setzen, um Fixkosten zu reduzieren und Arbeitsplätze in Österreich zu erhalten.
 - Unternehmen, die vor der Covid-19-Krise ein gesundes Unternehmen waren
 - Bestätigung von Steuerberater/Wirtschaftsprüfer über Fixkosten und Umsatzausfälle
- Antrag: Beantragung ab 15. April 2020 über ein online Tool der AWS möglich und die Auszahlung erfolgt über die Hausbank. Die Registrierung eines Antrags ist bis 31.12.2020 möglich, die Abgabe des vollständigen Antrags bis 31.8.2021.
- Auszahlungszeitpunkt: Nach Feststellung des Schadens, somit nach Ende des Wirtschaftsjahres und Einreichung der Bestätigung des Steuerberaters bzw. Wirtschaftsprüfers über den Umsatzrückgang und die ersatzfähigen Fixkosten.

c.) Weiterführende Informationen

FAQ zum neuen Corona-Hilfs-Fond sind auf der Homepage des BMF abrufbar (siehe <https://www.bmf.gv.at/public/top-themen/corona-hilfspaket-faq.html>) und haben wir in der aktuellen Fassung diesem Newsletter als Anlage beigefügt.

2. Härtefallfonds - Phase 2

Nachdem in einer ersten Phase für Selbständige Schnellhilfe bis zu EUR 1.000 geleistet wird, hat die Bundesregierung die Eckpunkte für die zweite Phase des Härtefall-Fonds bekanntgegeben nach Ostern starten soll. Zur ersten Vorabinformation siehe <https://www.wko.at/service/haertefall-fonds-phase-2.html>

Folgende Details der Phase 2 auf Basis der Vorabinformation:

- Geänderte Kriterien für die Phase 2 (Kriterien der Phase 1 werden nicht verändert):
 - Einkommensobergrenze und -untergrenzen sollen entfallen
 - Mehrfachversicherungen, sowie Nebenverdienste sollen keine Ausschlussgründe mehr sein
 - Neugründer (Unternehmensgründungen ab 1.1.2020) sollen auch antragsberechtigt sein
 - Der Förderzuschuss aus Phase 1 wird in Phase 2 angerechnet.
- Zuschuss
 - Zuschuss von max. EUR 2.000 pro Monat über max. 3 Monate für Verdienstentgang
 - Erster Betrachtungszeitraum für Verdienstentgang wird der erste Monat der Corona-Krise sein (von 16.3. bis 15.4.)
- Antragsberechtigt sind weiterhin folgende Gruppen (Wirtschaftskammermitgliedschaft ist keine Voraussetzung):
 - Ein-Personen-Unternehmer
 - Kleinunternehmer, die weniger als 10 Mitarbeiter beschäftigen
 - Erwerbstätige Gesellschafter, die nach GSVG/FSVG pflichtversichert sind
 - Neue Selbständige wie zB Vortragende und Künstler, Journalisten, Psychotherapeuten
 - Freie Dienstnehmer wie EDV-Spezialisten und Nachhilfelehrer
 - Freie Berufe (z.B. im Gesundheitsbereich)

3. Steuerliche Erleichterungen

Mit dem 3. COVID-19-Gesetz wurden folgende einkommensteuerlichen Erleichterung bzw Begünstigung iZm der Corona-Krise eingeführt:

- Steuerfreiheit von öffentlichen Zuwendungen ab 1.3.2020
 - COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (zB Zahlungen iZm der Kurzarbeit)
 - Härtefallfonds
 - Corona-Krisenfonds
 - vergleichbare Zuwendungen von Bundesländer, Gemeinden und gesetzlichen Interessenvertretungen, die für die Bewältigung der COVID-19-Krisensituation geleistet werden
- Pendlerpauschale bleibt bei Kurzarbeit, Home Office oder Dienstverhinderungen unverändert
- Steuerfreiheit von Zulagen und Zuschlägen (gem. § 68 Abs 7 EStG)
- Zusätzliche Zulagen und Bonuszahlungen für außergewöhnliche Leistungen von Mitarbeitern aufgrund der COVID-19-Krise sind in 2020 bis EUR 3.000 steuerfrei
- Hälftesteuersatz für Veräußerungs- bzw Aufgabegewinn von Ärzten ab dem 60. Lebensjahr (§ 37 Abs 5 EStG) bleibt erhalten, selbst wenn diese während der COVID-19-Pandemie erneut als Arzt tätig werden

4. Änderungen iZm Insolvenzanmeldungen

Aufgrund der geänderten Insolvenzordnung ist eine Insolvenzanmeldung bei Überschuldung einer Kapitalgesellschaft vorübergehend ausgesetzt (Regelung gilt vorerst bis 30.6.2020). Unberührt bleibt die Verpflichtung des Schuldners, bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen.

5. Ausblick

Nachdem die finale Umsetzung noch abzuwarten bleibt, werden wir Sie über die weitere Entwicklung am Laufenden halten und zeitnahe mit einem entsprechenden Update informieren. Gerne unterstützen wir Sie bei sämtlichen Aspekten und Abwicklungsschritten im Zusammenhang mit dem Coronavirus.

Ihr ECOVIS Betreuer-Team

ECOVIS – DAS UNTERNEHMEN IM PROFIL

Aus Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung wurden in den letzten Jahrzehnten zunehmend komplexe und anspruchsvolle Beratungsdienstleistungen. Ein hohes Maß an Branchenkenntnis, Expertenwissen sowie langjährige Erfahrung sind erforderlich, um ein kompetenter und leistungsfähiger Partner zu sein.

Seit nunmehr 30 Jahren beraten wir Klein- und Mittelbetriebe, national und international tätige Unternehmen und Freiberufler in Wirtschafts- und Steuerfragen – umfassend, praxisnah und leistungsorientiert. Das partnerschaftliche Vertrauensverhältnis, die persönliche Beratung sowie effektive Lösungen zur Verwirklichung Ihrer Ziele – das sind die Dinge, die Sie als Mandantin/Mandant von uns ganz selbstverständlich erwarten können. Jede Mandantin/jeder Mandant hat seinen festen persönlichen Ansprechpartner. Das ist für uns Voraussetzung für kontinuierliche und hochwertige Beratung und Betreuung.

ECOVIS Austria mit den Standorten in Wien, St. Pölten, Salzburg, Scheibbs und Wieselburg betreut Sie mit ca. 140 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in sämtlichen Bereichen der Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung.

Darüber hinaus bieten wir als Teil eines internationalen Beratungsnetzwerkes unseren Mandantinnen und Mandanten in über 70 Ländern weltweit starke Partner vor Ort, die auf Know-how und Back-Office der gesamten Unternehmensgruppe zurückgreifen.

Herausgeber:

ECOVIS AUSTRIA WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Schmalzhofgasse 4, 1060 Wien,

Tel. + 43 (0) 1 599 22 0, Fax + 43 (0) 1 599 22 5

ECOVIS Info basiert auf Informationen die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

1060 Wien

Schmalzhofgasse 4

Tel (01) 599 22

3100 St. Pölten

Kremser Gasse 20

Tel (02742) 25 33 00

3270 Scheibbs

Rathausgasse 3

Tel (07482) 431 65

3250 Wieselburg

Hauptplatz 24

Tel (07416) 540 70

5020 Salzburg

Innsbrucker Bundesstr. 140

Tel (0662) 87 08 45